

Satzung

„Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports
in Sachsen-Anhalt e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt e. V. und ist in das Vereinsregister Stendal unter VR 21430 eingetragen.“

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Halle.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt. Er arbeitet eng mit dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) zusammen.

Dieser Zweck soll durch folgende Vorgehensweise erreicht werden:

Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der praktischen Behindertensportarbeit in Sachsen-Anhalt, insbesondere zur/zum

- Aufbau von neuen Behinderten- und Rehabilitationssportangeboten,
- Anschaffung von Sportgeräten,
- Durchführung besonderer Behindertensportveranstaltungen,
- Teilnahme an besonderen Behindertensportveranstaltungen,
- Bau bzw. Unterhaltung von Behindertensportanlagen und -geräten bzw. für barrierefreie Umbauten,
- Nachwuchsförderung im Behindertensport,
- Unterstützung von Sportlern mit Behinderungen, auch im Rahmen der sozialen Integration,
- Bereitstellung von Mitteln zur Absicherung der laufenden Geschäfte des Vereins soweit dafür keine oder nicht ausreichende Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen,
- weitere Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt,
- Förderung von Initiativen zur Herstellung einer breiteren Öffentlichkeit für den Behinderten- und Rehabilitationssport in Sachsen-Anhalt inkl. Ehrungen/Ehrungsveranstaltungen.

Die Förderaktivitäten des Vereins beziehen sich grundsätzlich nur auf Behinderten- und Rehabilitationssportvereine bzw. -abteilungen, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung, auch nicht auf Wiederholung einer Förderungsmaßnahme.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden, die den Verein in der Verfolgung seines Zweckes (§ 2) unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung (bei juristischen Personen),
- Austrittserklärung/Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes spätestens bis zum 30.09. mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss,
- Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- Tod (bei natürlichen Personen) oder
- die Post den Empfänger nicht mehr erreicht und der neue Wohnsitz nicht zu ermitteln ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres (für Mitglieder die nach dem 30.06. Mitglied geworden sind) auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) Beirat.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- drei Beisitzern (bei der Besetzung dieser Beisitzerfunktion ist auf die regionale Verteilung zu achten),
- dem Schatzmeister und
- dem Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Vorschläge zur Tagesordnung sowie Anträge können von jedem Mitglied bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag ist Bestandteil einer Beitragsordnung, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- Änderung der Satzung,
- Bestätigung von Richtlinien,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Beitragsfreiheit),
- Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe (schriftlich) verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung ist zulässig, muss jedoch durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 7 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestelung des nächsten Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung nach Unterrichtung aller Vorstandsmitglieder auch auf dem Umlaufwege erfolgen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand übernimmt die Aufgaben der Vergabekommission und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Grundlage für die Vergabe ist eine Richtlinie, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Des weiteren obliegt ihm

die Verwaltung der Vereinsmittel, wozu am Jahresanfang ein Finanzplan aufzustellen ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Geschäftsführer ist autorisierter Ansprechpartner im Auftrag des Vorstandes. Ihm können Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden.

(3) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt gemäß der Stiftungssatzung.

§ 8 Ehrenvorsitzende

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende als Ehrenvorsitzende benennen.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer arbeitet ehrenamtlich.

(2) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören Abwicklung der Kassen- und Bankgeschäfte sowie des Schriftverkehrs. Er hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Vorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(3) Der Geschäftsführer fertigt die Protokolle über Sitzungen der Organe an.

(4) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr. Sie können darüber hinaus weitere Prüfungen vornehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann auf Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2015 beschlossen.